



Merkblatt «Namensänderungen nach Art. 30 Abs. 1 ZGB»

1 Voraussetzungen für die Einreichung des Gesuchs¹

- Wohnsitz im Kanton St.Gallen
- Vorliegen achtenswerter Gründe, d.h. Bestehen wenigstens einer nachweisbaren objektiven oder subjektiven Unannehmlichkeit für die betreffende Person
- Ausländerinnen oder Ausländer: Bestätigung der Anerkennung der gewünschten Namensänderung durch den Heimatstaat
- Wartefrist nach Scheidung und Wiederverheiratung der Mutter von zwei Jahren, bis Familiennamen des Kindes geändert werden kann

2 Einzureichende Unterlagen

2.1 Alle Gesuchstellende

a. unterzeichnetes, schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung²

- urteilsfähige Erwachsene und urteilsfähige Kinder: selbständig
- nicht Urteilsfähige: Gesuch wird von der gesetzlichen Vertreterin bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet eingereicht (bei minderjährigen Kindern von der Mutter, vom Vater, von beiden Elternteilen im Fall gemeinsamer elterlicher Sorge oder von der Beiständin bzw. vom Beistand oder von der Vormundin bzw. vom Vormund bei Kindern, deren Eltern nicht gesetzliche Vertreter sind)

Hinweise bezüglich Begründung

- Der blosser Wille zur Namensänderung genügt nicht, es müssen weitere Gründe angegeben werden, die verständlich, nachvollziehbar und überzeugend sind.
- die geltend gemachten Gründe dürfen nicht
 - **rechtswidrig** sein (z.B. Adelstitel, akademische Grade als Namensbestandteile, Meier als Vorname usw.);
 - **missbräuchlich** sein (z.B. Namensänderung zwecks Verschleierung der Identität usw.);
 - **sittenwidrig** sein (z.B. obszöne Bezeichnungen als Vor- oder Familiennamen, Verwendung eines gegengeschlechtlichen Namens, soweit dieser Vorname klar einem Geschlecht zugeordnet werden kann und kein Fall von Transsexualität vorliegt).

b. Ausweis

Schweizer Staatsangehörige

- aktueller Personenstandsausweis im Original, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatorts

¹ Adresse für die Gesuchseinreichung: Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen

² Ein amtliches Formular ist nicht vorhanden.



ausländische Staatsangehörige

- wenn in Infostar eingetragen: aktuelle Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (Form. 7.13) im Original, ausgestellt vom Zivilstandsamt
- wenn nicht in Infostar eingetragen: Originale von Geburtsurkunde und allfälliger Eheurkunde
- Kopien des Reisepasses und Ausländerausweises

c. aktuelle Wohnsitzbestätigung (ausgestellt vom Einwohneramt des Wohnorts)

d. Unterlagen, welche die aufgeführten Gründe belegen bzw. aus denen die beantragte Namensführung hervorgeht

2.2 Zusätzlich nur bei Kindern

urteilsfähige Kinder (älter als zwölf Jahre und urteilsfähig)

- Nachweis über die elterliche Sorge: Kopie des Scheidungsurteils oder rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- wenn alleinige elterliche Sorge bei einem Elternteil: Zustimmungserklärung und/oder Bekanntgabe der aktuellen oder zuletzt bekannten Adresse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

nicht urteilsfähige Kinder (jünger als zwölf Jahre oder älter als zwölf Jahre und nicht urteilsfähig)

- Nachweis über die elterliche Sorge (Kopie des Scheidungsurteils oder rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)
- Wenn alleinige elterliche Sorge bei einem Elternteil: Zustimmungserklärung des nicht sorgeberechtigten Elternteils
- psychologisches Gutachten, das belegt, wie konkret das urteilsunfähige Kind unter dem Familiennamen leidet bzw. wie sich die physischen und/oder psychischen Probleme im Zusammenhang mit dem Familiennamen äussern und wie sich eine Familiennamensänderung auf die physische und/oder seelische und geistige Gesundheit auswirken kann

2.3 Zusätzlich nur in Fällen von Transsexualität

- Einreichung eines medizinischen Gutachtens / Berichtes
- Nachweis des Gebrauchs des Namens in der Öffentlichkeit über wenigstens zwei Jahre

Hinweis: Die Vornamensänderung kann zu gegebener Zeit auch gleichzeitig mit der Geschlechtsänderung beim zuständigen Zivilstandsamt beantragt werden.

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Dezember 2022